

nicht nur nach der Größe des Grabes, sondern auch nach der Jahreszeit. Von Fastnacht bis auf Allerheiligentag erhielt er für das Grab eines Sechswochenkindes sechs alte Pfennige „und von dem Trönichen, darcin er's legte, zween alte pfennige.“ Für das Grab eines ein und über ein Jahr alten Kindes bezahlte man 1 Groschen; „von einem gemeinen Menschen“ in obbestimmter Zeit erhielt er zween Groschen und vier neue pfennig. Aber vom Allerheiligentage bis auf „Fastnacht“ also zur Winterzeit wurde dieser Lohn erhöht. Das Grab eines Sechswochenkindes kostete einen Groschen; der Preis für das Einlegen in „das Trönichen“ aber blieb 2 pf.; das Grab eines Kindes, das ein oder über ein Jahr alt war, wurde mit anderthalb Groschen, das „eines gemeinen Menschen“ mit viertelhalb Groschen bezahlt. Für das Grab derer, welche in der Kirche oder in einem Schwiebbogen begraben sein wollten, mußten 4 Gr. Jahr aus Jahr ein entrichtet werden. Jedoch behielt sich der Rath vor, in dem Allen nach Gelegenheit der Zeit „enderungen zu machen one gesehe.“

In einem 1642 erschienenen Patente beklagt sich der Rath über die bei Bestattung der Leichen abermals aufgebrachte neue Pracht. Man bekleidete nicht allein im Trauerhause Stuben, Fenster, Säle und Treppen mit schwarzem Tuch oder Bop, sondern auch „sehr viele Paar Trauerleute mit Visiren und Binden“ begleiteten die Leiche; und die Dienerschaft der Familie des Verstorbenen mußte, mit Trauerhabiten ausgestattet, der Bahre folgen. Vor Ablegung der Trauerpersonen ließen auch die untern Stände, was nur Honoratioren ge-

der Nachwelt geschichtliche Beiträge über die damalige Beschaffenheit der Beerdigungsgebräuche auf dem Gottesacker zu hinterlassen. Darum ist selbst ihre Reihenfolge nicht hinreichend bekannt. Das, was nun aus bloßen Namensunterschriften in den alten Büchern (die Leipziger Leichenbücher gehen, hier beiläufig gesagt, vom Jahre 1594 an) zu ermitteln war, ist Folgendes: Im J. 1674 war Paul Heine Todtengräber; im J. 1680 Caspar Heine; im J. 1690 Daniel Heiner; von 1699 bis 30. Juli 1713 Christian Stich; im J. 1715 Adam Jacob; im J. 1731 Gottfried Geißler; von 1746 bis 21. Jan. 1755 Adam Müller; von da bis zum 13. Jan. 1783 Christian Bachmann; von da bis zum 18. Mai 1804 Johann Gottlieb Kraft; von da bis zum 9. Jan. 1810 Johann Friedrich Netto; von da bis zum 29. Aug. 1832 Johann Daniel Ahlemann; gegenwärtig bekleidet dieses Amt der geschickte Mathematiker Herr Gerlach. Der Todtengräber Geißler bemerkt in einem Buche, daß 1731 den 3. September die alte Todtengräberwohnung abgetragen und von dem Rüstholze, welches zum Baue des NicolaiKirchthurms gebraucht, eine neue davon erbaut worden, die aber in der neuesten Zeit der gegenwärtigen freundlichen Wohnung auch bereits Platz gemacht hat.

stattet war, einen langen Sermon halten. In einer Schulordnung vom Jahre 1634 wird der Cantor in der ihm ertheilten Instruction angewiesen, bei Leichenbegängnissen vornehmlich Luther's Lieder zu gebrauchen. „Würde aber jemand begehren,“ heißt es weiter, „solche Lieder bei der Procession figuraliter musizieren zu lassen, soll der Cantor solches nicht einem jeden thun; sondern allein denjenigen, welche im vornehmen Ehrenstande gelebt, oder sonst Kirchen und Schulen gedienet, ihnen etwas vermacht, und alle gute Beförderung erwiesen.“

Im Jahre 1673 wurden vom Leipziger Rathe in Ansehung der Begräbnisse die prächtigen Auspuzungen der Leichen „mit kostbaren seidnen Hackklappen, mit theuren Spitzen, verbrämte Sterbekittel, vergüldete und versilberte Kreuz-Esträußer, Bilder u. s. w.“ verboten, und den Kränzmacherinnen und Zuckerbäckern dergleichen zu verfertigen bei 8 Thlr. Strafe untersagt. Die Särge sollen nicht zur Schau ausgesetzt werden, und die Bekleidungen der Häuser wie „die Austheilung vieler Leichen-Carminum bei verstorbenen Kindern und niedrigen Standespersonen“ sollen unterbleiben. Der Leichenbitter soll um 4 Uhr „den Prozeßzettel, er sei fertig oder nicht, ablesen und die Leiche fortschaffen lassen.“

Borzüglich ward das Jahr 1673 in Bezug auf die Begräbnisse dadurch wichtig, daß ein Reglement von Seiten des Rathes erschien, nach welchem das Begraben der Leichen nicht mehr willkürlich sein durfte. Es waren nämlich bis dahin immer viel sogenannte stille Leichen gewesen, welche ohne alle Formlichkeiten fortgeschafft wurden und gar nicht entrichteteten. Die Einbuße traf vornehmlich die damals schlecht dotirten Kirchen- und Schuldiener, und deshalb suchte der Rath diesem Uebelstande abzuwehren.

Bis zum Jahre 1705 war es in Leipzig gewöhnlich, daß die Leichenbegleiter die Leidtragenden wieder in ihre Wohnung begleiteten; denn damals folgte man noch zu Fuße der Leiche. Nicht nur die Männer und Frauen der Handwerksgeossen, zu welchen der Verstorbene gehörte, sondern auch die Mitglieder anderer Handwerke machten die Leichenbegleitung aus. Jene Gewohnheit ward in dem angegebenen Jahre dahin beschränkt, daß der Leichenbitter nur die Leidtragenden nach Hause begleiten sollte. Vielleicht gab die Pockenepidemie, welche im Jahre 1704 herrschte, zu dieser Maßregel die Veranlassung; denn in diesem Jahre stieg die Sterblichkeit von 6 bis 800 auf 1034 Personen.